

Satzung der „DKB Stiftung für gesellschaftliches Engagement“

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „DKB Stiftung für gesellschaftliches Engagement“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Deutschen Stiftungstreuhand AG – nachfolgend Stiftungsträgerin – in Fürth und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) von Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
 - b) von Wissenschaft und Forschung,
 - c) von Bildung und Erziehung,
 - d) des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
 - e) des Sports,
 - f) sozialer Belange im Bereich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.
2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht
 - a) im Bereich der Kunst, Kultur und Denkmalpflege durch
 - aa) die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst, beispielsweise durch finanzielle Förderung oder eigene Durchführung von Projekten und Maßnahmen wie Konzerten, Lesungen, Inszenierungen, Kunstausstellungen etc. sowie die Pflege und Erhaltung kultureller Werte wie Kunstsammlungen, künstlerischer Nachlässe, Bibliotheken und vergleichbarer Einrichtungen,

- bb) die Erhaltung und Wiederherstellung von landesrechtlich anerkannten Bau- und Bodendenkmälern,
- b) im Bereich der Wissenschaft und Forschung durch Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Symposien, Tagungen und der Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten,
- c) im Bereich Bildung und Erziehung durch Vergabe von Stipendien, Beihilfen und ähnlicher Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses, sowie durch Förderung von Lehr- und Ausbildungseinrichtungen,
- d) im Bereich des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes durch die Förderung von Projekten und Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften, die den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen zum Gegenstand haben,
- e) im Bereich des Sports durch die Förderung
 - aa) von steuerbegünstigten Körperschaften, die Spitzensportlerinnen und -sportler finanziell unterstützen,
 - bb) des Breitensports durch Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften und Einrichtungen, die der körperlichen Ertüchtigung der Teilnehmenden dienen,
- f) im Bereich sozialer Belange der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens durch die Förderung von
 - aa) Ferienlagern für Kinder- und Jugendliche,
 - bb) Einrichtungen, welche der Begegnung und des sozialen Austausches von Kindern, Jugendlichen und Senioren dienen,

- cc) Seniorenveranstaltungen, welche alten Menschen die Möglichkeit zur Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erhalten und der Vereinsamung im Alter entgegenwirken sollen,
 - dd) Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die Sorge für Personen übernehmen, die
 - infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der unmittelbaren Hilfe in bestimmten Lebenssituationen bedürfen,
 - wegen ihrer wirtschaftlichen Notlage der finanziellen Unterstützung bedürfen oder
 - denen eine der vorstehend beschriebenen Notlagen droht.
3. Des Weiteren kann die Stiftung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen oder ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlassen.
 4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht alle jeweils im gleichen Maße verwirklicht werden.
 5. Die Förderung der genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 6. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 7. Die Stiftung ist berechtigt, sich im Rahmen ihres Satzungszwecks an Gesellschaften zu beteiligen und andere Gesellschaften zu gründen. Ferner kann die Stiftung alle Nebengeschäfte betreiben, die der Förderung des Satzungszwecks dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus der Errichtungsurkunde. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung grundsätzlich ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.
2. Abweichend von diesem Grundsatz ist der Vorstand mit Zustimmung der Stifterin berechtigt, in einzelnen Geschäftsjahren auch das Vermögen selbst anzugreifen, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse zwingend erforderlich erscheint.
3. Die Stiftung kann Zustiftungen, Spenden und Zuwendungen von Todes wegen annehmen.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c) aus dem in § 4 Nr. 2 genannten Teil des Grundstockvermögens.
2. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftungsträgerin hat in den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nebst Vermögensübersicht für das vorausgegangene Geschäftsjahr sowie den Wirtschaftsplan für das nächste Jahr zu erstellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung hat einen Vorstand. Seine Amtsdauer beträgt fünf Jahre.
2. Der Vorstand sowie, für den Fall seiner Verhinderung, einer oder mehrere Stellvertreter, werden durch die Stifterin benannt und können von dieser jederzeit abberufen werden.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er erhält hierzu, soweit erforderlich, von der Stiftungsträgerin rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht.
4. Der Vorstand führt die laufenden operativen Geschäfte der Stiftung zur Verwirklichung des Stiftungszweckes mit Unterstützung der Stiftungsträgerin durch.
5. Der Vorstand wählt die gemeinnützigen Förderprojekte entsprechend der vom Kuratorium verabschiedeten Förderleitlinien aus und repräsentiert die Stiftung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Er hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden notwendigen Auslagen.
7. Der Stiftungsträgerin steht gegen Entscheidungen des Vorstands gem. Ziffer 4 ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung bzw. rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

§ 8 Kuratorium

1. Die Stiftung hat ein Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Personen. Ständiges Mitglied des Kuratoriums ist der jeweilige Vorstandsvorsitzende der Stifterin. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Stifterin jederzeit widerruflich jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Vergabe der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel;

- b) Erstellung und Verabschiedung von Förderleitlinien;
- c) Einrichtung von Fachbeiräten und Bestellung der Beiratsmitglieder gemäß § 10 dieser Satzung;
- d) Das Kuratorium ist Herausgeber der von der Stiftung veröffentlichten Monographien und wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 10 Einrichtung von Fachbeiräten

1. Das Kuratorium kann zur ergänzenden Beratung für einzelne oder mehrere Fachgebiete, in deren Bereich die Stiftung ihre Zwecke verwirklicht, Beiräte einrichten. Diese begleiten und fördern die Tätigkeit der Stiftung. Sie nehmen für ihre Fachgebiete zur Vergabe der Stiftungsmittel Stellung. In diesem Rahmen haben sie gegenüber dem Kuratorium jeweils ein eigenes Vorschlagsrecht.
2. Die Beiratsmitglieder werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Der Vorsitzende des Fachbeirats wird von der Stifterin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt.
3. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 2 sinngemäß.“

§ 11 Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen können von der Stiftungsträgerin nach vorheriger Zustimmung des Vorstands und der Stifterin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.

2. Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist.
3. Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung der Stiftung berühren können, sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts möglich.

§ 12 Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen einer oder mehreren vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung(en) zu, die auf den Gebieten des Stiftungszwecks tätig ist (sind). Diese hat (haben) das Stiftungsvermögen unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.